Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 5

Artikel: Vermessungsgrundlagen und Güterzusammenlegungen im Kanton Bern [Schluss]

Autor: Hünerwadel, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-195961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

segensreich für unser Land und insbesondere für unsere landwirtschaftliche Bevölkerung ausgewirkt.

Hoffen wir, daß es nach wie vor, auch unter den heutigen schwierigen Zeitverhältnissen möglich sein werde, die beiden Unternehmungen als vorzügliches Mittel zur Hebung der Volkswohlfahrt unseres Landes sicher und erfolgreich weiterzuführen.

Vermessungsgrundlagen und Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Vortrag von Kantonsgeometer Werner Hünerwadel

gehalten anläßlich des Vortragszyklus über Güterzusammenlegungen veranstaltet vom Bernischen Geometerverein.

(Schluß.)

Der Weg der nun gefunden wurde ist der, daß zuerst die Zustimmungserklärungen der Mehrzahl der beteilgten Grundeigentümer, die Statuten, ein Plan des alten Besitzstandes mit generellem Wegnetzprojekt und Kostenvoranschlag eingereicht werden. Damit wird auch gleich das Gesuch gestellt, um Subventionierung des Unternehmens durch Kanton und Bund.

Nach erfolgter Prüfung erteilt der Regierungsrat die Genehmigung und damit erhält die Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit. Jetzt erst können alle übrigen Arbeiten ausgeführt und sukzessive zur Genehmigung vorgelegt werden. Ueber das Vorgehen wird Ihnen in den Referaten der Herren Kulturingenieure Pulver und Strüby noch näher Aufschluß gegeben.

Wir verdanken also dem Einführungsgesetz zum Z.G.B. die Möglichkeit, Güterzusammenlegungen in großem Umfang durchzuführen ohne die Zustimmung auch des letzten Grundeigentümers nachweisen zu müssen.

Zuerst wurden zwar nur kleinere Gebiete der Zusammenlegung unterzogen. Man hörte überall die Ansicht, es sollen zuerst an kleinen Beispielen die Vorteile der Zusammenlegung gezeigt werden. Leider wurden die Erfahrungen anderer Kantone, wo man zuerst auch so vorgegangen war, nicht genügend gewürdigt.

Im Gürbetal wurde eine Güterzusammenlegung in Kaufdorf und eine in Kirchdorf durchgeführt, beide umfaßten nur kleine Gebiete. Dann folgte ein Teil der Gemeinde Fraubrunnen, im Anschluß an die Entwässerung des Münchenbuchseemooses wurde auch dort eine Güterzusammenlagung ausgeführt, ebenso im Belpmoos, d. h. in der Ebene beiderseits der Gürbe unterhalb Belp bis Seelhofen, nachher auch oberhalb Belp in der Gemeinde Toffen. In der Gemeinde Lenk i. S., wo die Ebene südlich des Dorfes entwässert worden war, folgte eine Güterzusammenlegung.

Im Jura verhielten sich die Landwirte immer noch sehr zurückhaltend. Die Regierung versprach daher derjenigen Gemeinde, die sich zur Durchführung einer Zusammenlegung entschließe, die Planbearbeitung, die Projektierung und die Bauleitung durch das kantonale Vermessungsamt gratis besorgen zu lassen.

In der Gemeinde Chevenez bei Pruntrut fand sich schließlich für ein bestimmtes Feld die zustimmende Mehrheit der Grundeigentümer. Die Mehrheit war aber nicht auf aktive Mitarbeit im Interesse des Unternehmens eingestellt; sie verhielt sich völlig passiv und ließ uns gewähren. Die Minderheit setzte sich aus fanatischen Gegnern der Sache zusammen und machte Schwierigkeiten wo immer sie konnte. Es würde zu weit führen, Ihnen die ganze Leidensgeschichte dieses Unternehmens zu erzählen. Man kam endlich auch ans Ziel, aber ich verzichte gern darauf, unter ähnlichen Verhältnissen wie dort eine Zusammenlegung durchzuführen. Für einen Uebernehmer der die Sache in Akkord ausführen müßte, wäre eine solche Arbeitsweise undenkbar. Wie anderwärts, ist man heute, nach 15 Jahren, auch dort mit dem Resultat zufrieden und es gibt sogar einsichtige Leute, die es bedauern, daß man damals nicht gleich ein größeres Gebiet in das Unternehmen einbezogen habe.

Der Entwässerung der Ebene von Wangen-Wangenried folgte eine Zusammenlegung, aber auch dort war der Perimeter eng gezogen.

Wir erkennen, daß schon im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Z.G.B. bzw. des Einführungsgesetzes etwas in Sachen Güterzusammenlegung gearbeitet worden ist. Wir wollen aber bekennen, daß all diesen Unternehmen gewisse grundsätzliche Mängel und Nachteile anhaften.

Ein Hauptfehler war, daß allgemein nur Teile von Gemeinden, einzelne Felder, in die Güterzusammenlegung einbezogen wurden. Es können so unmöglich alle Vorteile daraus gezogen werden. Es werden ja nur die im Perimeter gelegenen Parzellen eines Grundeigentümers umfaßt und eine Vereinigung mit Parzellen in anderen Teilen der Gemeinde ist nicht möglich. Ebenso können kaum große Vorteile durch Näherlegung erzielt werden. Die Zufahrtswege bis zum Zusammenlegungsgebiet werden in der Regel durch solche Unternehmen nicht verbessert, sondern nur diejenigen innerhalb des Perimeters.

Es fehlte auch bei diesen kleinen Unternehmen an der richtigen Zusammenarbeit der Genossenschaft, ihrer Organe, dem ausführenden Techniker und der Aufsichtsbehörden. Ein weiterer Fehler, der bei den meisten Unternehmen gemacht wurde, war der, daß zu viel Arbeit in Regie ausgeführt oder an Unternehmer vergeben und zu wenig oder gar nichts von den beteiligten Grundeigentümern geleistet wurde. Die Kosten waren dadurch größer und die Landwirte mußten bares Geld hergeben, was keiner gern tut und manchem auch recht schwer fällt.

Als Fehler muß auch bezeichnet werden, daß damals noch die Auffassung bestand, die Güterzusammenlegung bestehe aus einem kulturtechnischen Teil und einem vermessungstechnischen Teil. Den

ersteren könne und dürfe nur ein Kulturingenieur ausführen und der letztere sei Sache des Geometers.

Glücklicherweise hat die Praxis diese Ansicht gründlich zerstört. Die Erfahrung hat klar und deutlich bewiesen, daß ein derartiges Unternehmen *einem* Manne zur Ausführung übertragen werden muß und zwar hat er es durchzuführen von A bis Z und die ganze Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehört nicht nur das Technische. Der übernehmende Fachmann muß bei fast allen Sitzungen der Flurkommission, bei allen Sitzungen der Schatzungskommission mit dabei sein. Er muß bei den Arbeiten der Schatzungskommission auf dem Felde immer mitgehen und aufmerksam ihre Ansichtsäußerungen verfolgen. Bei der Einsprachenerledigung vor jeder Instanz ist er unentbehrlich. An Mitarbeiter delegieren kann er nur gewisse Aufnahme-, Berechnungs- und Absteckungsarbeiten. Das Projekt darf aber nur in seinem Kopf entstehen und er muß es vor den Beteiligten, vor allen Kommissionen und den Aufsichtsbehörden vertreten. Kurz, der Uebernehmer, und nur er allein, muß den ganzen Außendienst besorgen.

Der Uebernehmer einer Güterzusammenlegung muß das Vertrauen der Beteiligten zu erwerben verstehen, es durch sein Tun und Lassen verdienen und zu erhalten wissen. Daß er daneben auch über die technischen Fähigkeiten verfügen und im Besitze der erforderlichen Berufsausweise sein muß, ist selbstverständlich. Darüber zu wachen, ist für die Aufsichtsorgane keine schwierige Aufgabe.

Im zweiten Jahrzehnt der Wirksamkeit des Einführungsgesetzes wurden dann größere Gebiete, sogar ganze Gemeinden, in ein Unternehmen einbezogen. Heute ist dies die Regel und eine der ersten Bedingungen, für die Genehmigung der generellen Vorlagen.

Als die in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern ausgeführten Güterzusammenlegungen nenne ich:

Büren zum Hof. Es war das erste Unternehmen, das über das gesamte Acker- und Wiesland einer Gemeinde ausgeführt wurde. Es ist hier interessant, wie vor der Zusammenlegung eine arge, aber mehr oder weniger regelmäßige Zerstückelung vorherrschte. Damals ließ man wenn möglich alte Wege noch bestehen und paßte das neue Wegnetz diesen an. Heute geht man mit der Aufhebung alter Wege viel radikaler vor. Man läßt nur noch eigentliche Straßen und die in das neue Wegnetz passenden gutgebauten Wege bestehen. Die übrigen vorhandenen Wege werden ausgehoben, das Stein- und Kiesmaterial in den neuen verwendet und die gute Erde, die aus den neuen Wegen gewonnen wird, dient zum Ausfüllen der alten aufgehobenen.

Man wird in dieser Hinsicht überall zuerst auf Widerstand stoßen, denn das will den Leuten nicht recht einleuchten, daß man alte, noch brauchbare Wege aufhebt, um vielleicht nicht sehr weit davon einen neuen zu bauen.

Wir erkennen aber, daß ein rationelleres Wegnetz und eine bessere Einteilung erreicht werden können, wenn auf alte Wege nicht zu viel Rücksicht genommen werden muß.

Aus den Plänen von Zauggenried, wo ebenfalls die ganze Gemeinde in die Zusammenlegung einbezogen wurde, ersehen wir, daß der alte Zustand dort ganz anders aussieht als in Büren zum Hof. Es waren bereits einzelne größere Stücke entstanden durch Ankauf von Nachbargrundstücken. Gerade dadurch resultierten aber recht unglückliche Grundstücksformen. Das neue Wegnetz ist hier frei vom alten disponiert.

Nach Zauggenried folgte die Zusammenlegung eines Teils der Gemeinde Utzenstorf. Man konnte dort zustimmen zu einer Zusammenlegung, die nur den Teil zwischen Emme und Bahnlinie umfaßt, weil darin einige Höfe sind, zu denen hauptsächlich die zerstreut liegenden Parzellen gehörten. Wie der Plan des neuen Besitzstandes zeigt, konnte dort eine sehr schöne Arrondierung der Höfe erzielt werden. Da kommt das Näherlegen glücklich zum Ausdruck.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß bald nach Vollendung der Zusammenlegung dieses Teilgebietes die Grundeigentümer von Utzenstorf den Entschluß faßten, auch den übrigen, weit größeren Teil der Gemeinde einer Zusammenlegung zu unterziehen. Es würde zu weit führen, hierüber eingehend zu berichten. Das Unternehmen ist heute durchgeführt und findet die ungeteilte Anerkennung aller vorurteilslos Urteilenden.

Inzwischen wurde auch im Seeland eine Güterzusammenlegung reif, wenn man sich so ausdrücken darf. Schon im Jahre 1922 hat der Liegenschaftsverwalter der B.K.W., Herr Schneider, in Verbindung mit einigen umsichtigen Landwirten von Bargen und Kallnach die Sache aufgegriffen.

Durch den Bau des Unterwasserkanals des Kallnachwerkes waren nämlich viele Grundstücke zerschnitten worden. Man wollte da wieder eine bessere Feldeinteilung schaffen. In Vorträgen suchten wir den Landbesitzern jener Gegend die Vorteile einer Güterzusammenlegung zu erklären und ihnen die Anhandnahme eines solchen Unternehmens zu empfehlen.

Es hat dann aber volle 10 Jahre gedauert, und sagen wir es offen, es mußten noch einige — jüngere Leute heranwachsen und zu Einfluß gelangen, bis die Sache Gestalt annahm.

Es sind an diesem Unternehmen vier Gemeinden beteiligt. Grundeigentümer der einen Gemeinde hatten außer in der ihrigen auch Land in der Nachbargemeinde und umgekehrt. Man erkennt aus den Plänen deutlich, daß dort neben den verhältnismäßig kleinen Parzellen besonders die großen Distanzen vom Wirtschaftszentrum zu den Grundstücken als Hauptnachteil empfunden wurden.

Die Zusammenlegung ist nun durchgeführt, die Eigentümer haben den neuen Zustand angetreten und bebauen bereits die neuen Grundstücke.

Das Beispiel von Bargen-Kallnach zeigt Ihnen, wie lange es oft dauert, vom Moment, da man in einer Gegend von einer Güterzusammenlegung zu reden beginnt, bis daß die Sache ausführungsreif wird. Für diejenigen, die sich als Pioniere an die Spitze stellen, ist das eine harte

Probe. Aber als Berner sagen sie: Nid nah la gwinnt! Und wer es erleben mag, der kann sich dann am Erfolg freuen.

In Lyß gab eine Bachkorrektion den Anstoß zur Vornahme einer Güterzusammenlegung.

Inzwischen sind noch weitere Unternehmen zustande gekommen, Grafenried, Jegenstorf, Münchenbuchsee, auch ein kleines in Soyhières im Jura.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß in neuerer Zeit auch im Kanton Bern im Güterzusammenlegungswesen etwas geleistet worden ist. Wir können uns zwar diesbezüglich mit manchem andern Kanton noch nicht messen. Es ist mancherorts mehr geschehen und oft großzügiger vorgegangen worden. Wir sind ja auch immer noch in den Anfängen.

Sie erinnern sich vielleicht der viel besprochenen Motion Bertoni. Nationalrat Bertoni, aus dem Kanton Tessin, hatte die Nachteile der unglücklichen Zerstückelung des Bodens, die dort noch viel intensiver ist als bei uns, erkannt. Er lud den Bundesrat ein, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenlegung zu fördern.

Die Kantone erhielten von der eidg. Vermessungsaufsicht den Auftrag, zu untersuchen, welche Gebiete für die Güterzusammenlegung in Betracht kommen. Wir waren für die Untersuchungen im Kanton Bern glücklicherweise nicht auf die Statistik angewiesen. Wir hatten Vermessungswerke und konnten anhand der Pläne diese Gebiete ermitteln. Wir fanden damals, daß 60—70,000 ha Kulturland eine sehr starke Zerstückelung aufwiesen.

Beim Bestimmen des Perimeters für ein Unternehmen wird man nach den heutigen Erfahrungen oft bedeutend weiter ausgreifen und ihn auch bis in die Dörfer hinein ausdehnen. Nach den neusten Erhebungen werden es 100—130,000 ha sein, die in Güterzusammenlegungsunternehmen einbezogen werden sollen.

Sie werden erkennen, daß es sich voll und ganz rechtfertigt, jetzt und in weiter Zukunft dem Güterzusammenlegungswesen, als der wirksamsten Hilfe für die Landwirtschaft, volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Wie soll man vorgehen, um die Güterzusammenlegung zu fördern? Wie für jede gute Sache, die man in der Demokratie durchführen will, bedarf es vorerst der Aufklärung. Wir alle müssen das tun, wann und wo es sei. Wo immer sich Gelegenheit bietet, soll man im Kreise von Landwirten darüber reden. Man wird auf Widerstand stoßen, hunderterlei Bedenken werden einem entgegengehalten, aber man darf nicht müde werden, sie zu widerlegen.

Angesichts der großen Aufgabe, die hier bevorsteht, die für die Landwirtschaft mancher Gegenden geradezu eine Existenzfrage ist, wäre auch zu prüfen, ob als Ersatz und als Ergänzung der im Einführungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Güterzusammenlegung ein eigens dieser Materie gewidmetes Flurgesetz zu schaffen sei. Verschiedene Kantone, und es sind diejenigen, die im Zusammenlegungswesen an der Spitze marschieren, haben solche Gesetze.

Im Jura sagen es uns alle, die mit den dortigen Verhältnissen ver-

traut sind, wenn ein Obligatorium bestünde, so würden in unsern Gemeinden die Güterzusammenlegungen durchgeführt. Ohne Obligatorium werden noch Generationen kommen und gehen, ohne daß der Gedanke im Jura wirklich Eingang findet.

Ein Flurgesetz, aufgebaut auf den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen, und auf den nun vorhandenen Erfahrungen basierend, könnte in geschickter Weise, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Art Obligatorium für die Güterzusammenlegung bringen. Ich glaube, daß man bei richtiger Aufklärung heute, wo der Landwirtschaft nicht mehr nur in ihren Kreisen Aufmerksamkeit geschenkt wird, ein solches Gesetz in der Volksabstimmung durchbringen könnte. Ich bin überzeugt, daß der notleidenden Landwirtschaft damit besser geholfen würde, als mit mancher Stützungsmaßnahme, die doch nur eine vorübergehende Hilfe sein kann. Die Güterzusammenlegung bringt dauernde Besserung und Erleichterung des Betriebes.

Wenn man für eine Idee Propaganda machen will, so ist es zweckmäßig, jede Uebertreibung zu vermeiden.

Es gibt zweifellos auch Fälle, wo Verbesserungen erzielt werden können durch eine bloße neue Feldeinteilung, wo es sich nicht lohnt, den ganzen Apparat der Güterzusammenlegung in Bewegung zu setzen. Solche kleinere Felderregulierungen sind schon oft mit gutem Erfolg durchgeführt worden. Sie werden freilich nicht subventioniert. Es können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsgebühren erlassen werden. Auch diese Fälle sollten von einem Flurgesetz erfaßt und in geeigneter Art geregelt werden.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß da, wo es sich um eigentliche Baugebiete handelt, wo Städte oder Ortschaften in das zerstückelte Land hinauswachsen, nicht die Güterzusammenlegung in Frage kommt, sondern das sog. Umlegungsverfahren. Es ist hier die Aufgabe gestellt, einen unzweckmäßig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, daß die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Straßennetz und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen. Das Umlegungsverfahren ist auf Grund des Gesetzes von 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen durch ein besonderes Dekret im Jahre 1929 geregelt worden. Für die Umlegungen besitzen wir klare Vorschriften.

Es sind Fälle denkbar, da die beiden Verfahren, Güterzusammenlegung für das offene Feld und Umlegung für ein anstoßendes Baugebiet, durchgeführt werden müssen. In einem solchen Fall ist es notwendig, daß sich der übernehmende Techniker des Umlegungsdekretes erinnert und ausscheidet, was nach der einen und was nach der andern Methode zu behandeln ist.

Nun erlaube ich mir noch einige Worte an die Herren Kollegen und besonders an die Herren Kreisgeometer zu richten.

Wenn eine Felderregulierung anbegehrt wird und davon wird ja der Kreisgeometer zuerst Kenntnis erhalten, so müssen wir von ihm verlangen, daß er nicht einfach den Auftrag ausführt, sondern daß er

mit der kantonalen Vermessungsaufsicht zusammen untersucht, ob ein solches Verfahren dort gerechtfertigt ist, oder ob das betreffende Gebiet in eine gesamte Güterzusammenlegung einbezogen werden soll. Wir werden uns im Zweifelsfalle mit dem kantonalen Kulturingenieur besprechen.

Es kommt auch da und dort vor, daß dem Geometer Auftrag gegeben wird, Allmend- oder Burgerland aufzuteilen. Auch solche Aufträge sollen nicht einfach ausgeführt werden unbekümmert darum, ob das vernünftig sei oder nicht. In vielen Fällen ist es zweckmäßig, wenn solches Land in Privatbesitz übergeht, aber nicht so, daß eine Menge kleiner Grundstücke gemacht werden, wodurch der Parzellierungsgrad noch erhöht wird und meist keine richtigen Zufahrten vorhanden sind. Es ist denkbar, daß gerade ein solcher Aufteilungsauftrag Anlaß geben kann, das Problem der Güterzusammenlegung aufzurollen. Eine weitere Gelegenheit dazu bietet sich, wenn Straßen oder Wege gebaut oder Bäche kanalisiert werden. Dabei werden sehr oft Grundstücke zerschnitten und es entstehen allerhand unzweckmäßige Abschnitte oder Teilparzellen. Da muß wiederum geprüft werden, ob nicht die Durchführung einer Güterzusammenlegung angezeigt wäre.

Es wird nicht jeder Kreisgeometer sich im Güterzusammenlegungswesen betätigen wollen noch können, aber dafür zu werben und es am richtigen Ort zu empfehlen, ist Pflicht eines jeden. Es ist auch nicht die Meinung, daß nur der Kreisgeometer berufen sei, Güterzusammenlegungen durchzuführen. Wenn es einem Geometer, der keinen Kreis hat, gelingt, in einer Gemeinde ein solches Unternehmen herbeizuführen, wenn er das Vertrauen jener Grundeigentümer besitzt, so soll er die Arbeit auch ausführen. Es sei auch hier und besonders in der gegenwärtigen Zeit Grundsatz unter Berufskollegen, „Leben und leben lassen".

Wo eine Güterzusammenlegung durchgeführt ist, muß die amtliche Grundbuchvermessung folgen, damit wieder Pläne da sind, die als Bestandteil des Grundbuches dienen können. Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung spielen aber so sehr ineinander, daß auch diese Vermessung durch den Uebernehmer der Güterzusammenlegung ausgeführt werden muß. Er trägt dann die Verantwortung für eine korrekte Vermarkung und Grundbuchvermessung.

Der Geometer, der sich im Güterzusammenlegungswesen betätigen will, muß sich bewußt sein, daß das was wir in der Schule lernen oder in Vorlesungen hören, uns wohl die wissenschaftlichen Grundlagen und die technischen Fähigkeiten vermittelt, daß aber das Haupterfordernis für gutes Gelingen die Erfahrung aus der Praxis ist.

Der Uebernehmer einer Güterzusammenlegung muß sich ganz in die Denkweise seiner Leute einfühlen, er muß die Besonderheiten der Wirtschaftsweise in der betreffenden Gegend studieren und kennen lernen. Er wird in dieser Hinsicht große Unterschiede erkennen zwischen den Bewohnern des Oberaargaus, des Mittellandes, des Seelandes, des Süd- und des Nordjuras und des Laufentals. In allen Landesteilen sind gewisse Grundbegriffe gleich, aber daneben gibt es spezielle Bedürfnisse.

Am einen Ort sind es die Wässermatten, die eine Rolle spielen, am andern Ort ist es besonders der Getreideboden, im Seeland der Rübenboden, im Laufental sind es die Kirschbäume usf. Die Leute sind auf eine bestimmte Art der Bewirtschaftung, auf bestimmte Produkte und Produktionsweise, eingestellt und eingerichtet und wollen nach wie vor der Güterzusammenlegung so wirtschaften. Es ist daher unerläßlich, daß der Geometer über einige landwirtschaftliche Kenntnisse verfügt und sie dem praktizierenden Landwirt abzulauschen versteht. Er muß nicht nur wissen, wie man den Boden beurteilt, wie man bonitiert, sondern er muß es selber können, so daß er bei der Arbeit der Schatzungskommission aktiv mitarbeiten kann.

Es ist außerordentlich interessant und lehrreich, das alles zu studieren. Es gibt kaum eine bessere Gelegenheit, Land und Leute, ihre Vorzüge und Nachteile kennen zu lernen, als bei der Durchführung einer Güterzusammenlegung. Es ist für den Uebernehmer eine mühsame, oft fast aufreibende Arbeit, aber sie bringt große Genugtuung und das Bewußtsein, im Interesse der Landwirtschaft und damit im Interesse unseres Landes zu wirken.

Das ist auch Dienst an Volk und Vaterland, den wir ebenso freudig leisten wollen, wie den im Wehrkleid und mit Waffen.

Zur Frage der Namenschreibung auf den neuen Karten.

Von Dr. *G. Saladin.*

„Die Landeskarten sind ein Kulturgut, über das unser Volk von jeher eifersüchtig wachte", so schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte über die Schaffung der neuen Kartenwerke. Gewiß werden diese kommenden Kartenwerke prächtige Leistungen unserer Vermessungs- und Darstellungskunst sein. Ob sie aber zugleich würdige Denkmäler unserer geistigen und heimatlichen Kultur und damit erst Kulturgüter im vollen Sinne sein werden, das hängt davon ab, wie wir die sprachliche Seite unserer Karten, unser Namengut behandeln werden. Es ist nun leicht zu beobachten, daß es um die Einsicht in Wert und Wesen unserer Ortsnamen bei uns nicht wohl bestellt ist. Unsere Schule, deren Aufgabe es doch auch ist, durch das Mittel der Muttersprache Aug' und Geist zu öffnen für Natur, Heimat und Volkstum, schenkt weder im sprachlichen noch im heimatkundlichen Unterricht dem Namengut genügend Aufmerksamkeit. Die schweizerdeutschen Sprachwissenschafter haben das Feld der Namenforschung noch wenig in einer Weise bearbeitet, daß die Früchte weitern Kreisen leicht zugänglich wären. Allzulange und immer wieder war die Namenkunde ein Tummelplatz ahnungsloser Rätselrater oder unzulänglicher Deuter, die sie etwas in Verruf brachten. Etwas sonderbar berührt es auch, daß die schweizerdeutsche Sprachwissenschaft sich bisher zur Frage der Kartenerneuerung nicht geäußert zu haben scheint, während, wie bei der Beratung der An-